



Baubeschreibung

Resterschließung Mansfeld

Hettstedter Straße

Bauherr

AZV Wipper - Schlenze

Inhalt

1.	Vorbemerkungen / Vorarbeiten	3
2.	Allgemeines	3
2.1	<i>Lage der Baustelle</i>	4
2.2	<i>Besondere Belastungen aus Immissionen oder klimatischen Verhältnissen</i>	4
2.3	<i>Art der Baulichen Anlage</i>	4
2.4	<i>Verkehrsflächen</i>	5
2.5	<i>Für den Verkehr freizuhaltende Flächen</i>	5
2.6	<i>Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen</i>	5
2.7	<i>Anschlüsse Ver- und Entsorgung</i>	5
2.8	<i>Überlassene Flächen</i>	5
2.9	<i>Bodenverhältnisse</i>	5
2.10	<i>Grundwasser</i>	6
2.11	<i>Besondere Umweltvorschriften</i>	7
2.12	<i>Besondere Vorgaben für die Abfallbeseitigung</i>	8
2.13	<i>Schutzgebiete</i>	9
2.14	<i>Anlagen im Baufeld</i>	10
2.15	<i>Hindernisse</i>	10
2.16	<i>Kampfmittelverdachtsflächen</i>	10
2.17	<i>Maßnahmen nach Baustellenverordnung</i>	11
2.18	<i>Besondere Anordnungen</i>	11
2.19	<i>Schadstoffbelastung Boden / Gewässer</i>	11
2.21	<i>Vom AG veranlasste Vorarbeiten</i>	12
2.22	<i>Arbeiten anderer Unternehmen</i>	12
3.	Baumaßnahme – 1. Bauabschnitt – Hettstedter Straße	12
3.1	<i>Bausoll</i>	12
3.2	<i>Besondere Erschwernisse</i>	13
3.3	<i>Besondere Anforderungen bei Kontamination</i>	13
3.4	<i>Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung</i>	13
3.5	<i>Besondere Regelungen zur Verkehrssicherung</i>	14
3.6	<i>Gerüste</i>	14
3.7	<i>Fremde Gerüste</i>	14
3.8	<i>Mitbenutzung fremder Arbeitsmittel</i>	14
3.9	<i>Recyclingstoffe</i>	14
3.10	<i>Nicht genormte Stoffe</i>	14
3.11	<i>Besondere Anforderungen an die Umweltverträglichkeit von Stoffen</i>	15

3.12 Eignungs- und Gütenachweis / Dokumentation	15
3.13 Gewonnene Stoffe	16
3.14 Entsorgung von Böden etc.	16
3.15 Vom AG beigestellte Stoffe	16
3.16 Geräte und Arbeitskräfte des AG	17
3.17 Leistungen für andere Unternehmer	17
3.18 Mitwirkung des AN beim Einstellen und Inbetriebnehmen von Anlagenteilen	17
3.19 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme	17
3.20 Übertragung von Wartungen	17
3.21 Regelungen zur Abrechnung	17
3.22 Bautagesberichte / Bautagebuch	19
4. Einzelangaben wie Abweichungen von den ATV	20
5. Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen	20
6. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	20
6.1 Anzuwendende zusätzliche technische Vorschriften	20
BAUSTELLENSICHERHEITSORDNUNG	25

1. Vorbemerkungen / Vorarbeiten

Die nachfolgenden Angaben befreien den Bieter nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung aller für das Angebot und die Durchführung der Bauarbeiten maßgebenden örtlichen Verhältnisse. Sämtliche in der Baubeschreibung aufgeführten Erschwernisse, Behinderungen und Bedingungen sind bei den Pauschal- und Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Beweissicherung

Die Beweissicherung befindet sich für die hier beschriebene Baumaßnahme in der Verantwortung des Bauherrn und wird separat initiiert. Die Ergebnisse sind im Beweissicherungsgutachten, welches dem AG zum Baubeginn vorliegt, dokumentiert. Eventuelle Schadensersatzansprüche der Anlieger hinsichtlich Schäden, welche durch die Baumaßnahme an anliegenden Objekten verursacht wurden, gehen vollumfänglich zu Lasten des AN und sind zwischen diesem und den Betroffenen eigenständig zu regulieren.

Vermessung

Das Baufeld wurde zu Planungszwecken entwurfs- und ergänzungsvermessen, digitale Geländemodelle liegen vor. Die Absteckung der Achsen, Schächte und ggf. Baufeldgrenzen in der Örtlichkeit hat durch den AN über eigens eingefügte LV - Positionen zu erfolgen. Die Übergabe der Absteckungsunterlagen an den AN erfolgt in einem gemeinsamen Termin. Der AN hat die übergebenen Punkte herzustellen und zu sichern, sowie bei Verlust wiederherzustellen.

Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Baufeld stehen die üblichen Versorgungsmedien (Trinkwasser, Gas, Strom, Telekommunikation und Straßenbeleuchtung) sowie Entsorgungstrassen (SW und RW) an. Vor Baubeginn sind durch den AN die erforderlichen Schachtscheine der Versorgungsträger einzuholen und die genaue Lage der Leitungen durch die Ver- und Entsorgungsträger, nötigenfalls im Rahmen einer Begehung zu ermitteln und anzuzeigen, bzw. zu markieren. Die Kosten dafür werden gesondert vergütet.

Teile der Ver- und Entsorgungstrassen werden im Rahmen der Baumaßnahme erneuert. Für den Regenwasserkanal ist bereits eine Trassenfreiheit vorhanden, sodass von einer Vorverlegung abgesehen werden kann. Die in Siedlungslagen übliche dichte Medienlage ist bei der Wahl des Verbausystems, der Bodengewinnungstechnik und bei den Leistungsansätzen der Bodengewinnung zu berücksichtigen!

2. Allgemeines

Im anstehenden Baufeld sind bisher keine Schmutz- oder Regenwasserkanäle verlegt. Als Vorflut dient der vorverlegte Schacht HET-S-005628 in der Hettstedter Straße.

Andere Versorgungsträger sind nicht an einer Mitverlegung interessiert.

Die vorh. Verkehrsfläche wird den Belastungen der Baumaßnahme nicht standhalten können und wird im Nachgang des Schmutzwasserskanalbaus komplett erneuert.

Vorhabenträger ist der:

Abwasserzweckverband Wipper – Schlenze

Sanderslebener Straße 30

06308 Klostermansfeld

- Bausoll
 - Trassenführung: Het-S-005628 bis SW-Het-3
 - Anschlusspunkt: Hettstedter Straße
 - Entwässerungsart: Freigefälle
 - Schächte: Beton DN1000
 - Anzahl: 3
 - Innenliegende Abstürze: 1
 - Gesamtlänge: 64m DN200
 - Rohrmaterial: Polypropylen
 - Angeschlossene Grundstücke: 2

Grundlage dieser Baubeschreibung ist die DIN 18299 – Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art.

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle liegt in der Stadt Mansfeld. Die Stadt Mansfeld ist gut an das Straßennetz angebunden und über die B86, B242 sowie die östlich verlaufende B180 zu erreichen. Die geplante Leitungstrasse verläuft in der öffentlichen Wegeparzelle.

2.2 Besondere Belastungen aus Immissionen oder klimatischen Verhältnissen

- keine

2.3 Art der Baulichen Anlage

Die Art der baulichen Anlage ist als Teil der Ortskanalisation im Trennsystem zu beschreiben. Final werden die Oberflächen als Erneuerung wiederhergestellt.

2.4 Verkehrsflächen

Die vorhandenen Verkehrsflächen werden bauzeitlich als solche entwidmet und stehen dem motorisierten Individualverkehr nicht, der fußläufigen Nutzung jedoch eingeschränkt zur Verfügung. Die Erneuerung der Verkehrsflächen ist Bausoll. Der Straßenbau erfolgt in der Belastungsklasse 0,3 aus 10 cm Tragdeckschicht. Die Mächtigkeit des frostsicheren Aufbaus für die Fahrbahn wurde in Anlehnung an die RStO 12/24 mit 50 cm gewählt.

2.5 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen

Die Befahrung durch Einsatzfahrzeuge der Rettungsdienste ist weitestgehend sicherzustellen. Sollte dies temporär nicht möglich sein, sind durch den AN Ersatzmaßnahmen zu initiieren. Einschränkungen für Einsatzfahrzeuge sind durch den AN mit der Rettungsleitstelle des LK MSH zu kommunizieren und nur mit dessen Einverständnis statthaft.

2.6 Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen

Transporteinrichtungen sind im Baufeld nicht vorhanden und erfordern keinen Beschrieb. Als Transportwege sind die überregionalen Verkehrswege (B86 und B180) zu benennen, diese werden durch den AG in ihrer Nutzbarkeit nicht eingeschränkt.

Die umliegenden kommunalen Straßen sind nur bedingt für die Baustellenlogistik nutzbar.

2.7 Anschlüsse Ver- und Entsorgung

Der AN hat für die sachgerecht Entsorgung von Abfällen zu sorgen, Baustrom wird auftraggeberseitig nicht vorgehalten / zur Verfügung gestellt.

2.8 Überlassene Flächen

Baustelleneinrichtungsflächen werden durch die Bauherrengemeinschaft planmäßig nicht bereitgestellt. Der AN hat diese eigenverantwortlich zu beschaffen. Der ÖBÜ sind alle Lager- und BE-Flächen vor dem Beginn der Nutzung anzuzeigen.

2.9 Bodenverhältnisse

Das Baugrundgutachten liest sich auszugsweise wie folgt, dass komplette Baugrundgutachten liegt der Ausführungsplanung bei:

Die Leitungssohle verläuft im nordöstlichen Trassenabschnitt (RKS 2) in der Fließerde. Im südwestlichen Teil (RKS 1) liegt die Sohle im verwitterten Fels (Schicht 3a) und am Trassenende möglicherweise bereits im kompakten Fels (Schicht 3b). Die Situation ist schematisch als Profilschnitt in Anlage 3 dargestellt.

Innerhalb der Fließerde liegt in der Grabensohle bei der angetroffenen steifplastischen Konsistenz keine ausreichende Tragfähigkeit vor, so dass baugrundverbessernde Maßnahmen erforderlich werden. Im verwitterten Fels ist, ggf. nach einer Nachverdichtung aushubbedingter Auflockerungen, von einer ausreichenden Tragfähigkeit auszugehen.

Im südwestlichen Trassenabschnitt (Schichten 3a und 3b) ist mit einem erschwerten Aushub zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass zum Lösen zumindest abschnittsweise eine Unterstützung mit Hydraulikmeißel oder der Einsatz einer Felsfräse notwendig werden.

Organoleptisch auffällige Bodenzonen im Hinblick auf Kontaminationen waren nicht feststellbar.

Näheres hierzu kann dem beiliegenden Geotechnischen Bericht vom 07.04.2025 entnommen werden.

2.10 Grundwasser

Grundwasser wurde mit den durchgeführten Aufschlüssen nicht angetroffen. Die erbohrten Gesteine waren überwiegend trocken bis erdfeucht. Nur in der Auffüllung an RKS 2 war eine erhöhte Bodenfeuchte durch Stauwasserbildung über der bindigen Fließerde feststellbar.

Das unterhalb der erreichten Aufschlusstiefe anstehende kompakte Festgestein (Oberrotliegend) stellt einen Kluftgrundwasserleiter dar. Die Wasserwegsamkeit ist stark richtungsabhängig, und die hydraulischen Druckhöhen können räumlich und zeitlich deutlich schwanken. Im hydrogeologischen Kartenwerk HK-50 sind keine Grundwassergleichen verzeichnet (U2). Im Grundwassergleichenplan des LHW Sachsen Anhalt liegt der Grundwasserspiegel bei etwa 167-168 m NHN, was etwa 7-11 m unter Gelände entspricht (U7). Die dortigen Angaben sind jedoch erfahrungsgemäß sehr ungenau. Die Grundwasserfließrichtung ist etwa SE zur Wipper.

Witterungsabhängig ist innerhalb der Tragschichten und der Auffüllungen mit einer staunässebildung zu rechnen.

2.11 Besondere Umweltvorschriften

Die Untere Naturschutzbehörde nimmt zur abwassertechnischen Resterschließung innerhalb der Ortslage Mansfeld mittels offener und geschlossener Bauweise wie folgt Stellung.

Biotop- und Gehölzschutz

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind für den Baubereich grundsätzlich nicht registriert.

Da die Datenlage jedoch nicht aktuell sowie nicht vollständig ist, wird darauf hingewiesen, dass es sich im Bereich der Gewässerkreuzungen bei naturnahen Uferbereichen der Fließgewässer um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) handeln kann, für welche nach § 30 Abs. 2 BNatSchG das Verbot der erheblichen Beeinträchtigung besteht. Im Rahmen von Spühlbohrungen sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, wie die Anlage von Start- und Zielgruben sowie von Lagerplätzen außerhalb vegetationsbestandener Flächen.

Es sind Maßnahmen zum Schutz der Gehölzbestände im Nahbereich der Baumaßnahme entsprechend der DIN 18920 und der RSBB 2023 vorzusehen und umzusetzen. Bei Arbeiten im Kronentraufbereich sind Stamm- und Wurzelschutzmaßnahmen vorzunehmen. Im Kronentraufbereich von Bäumen sind keine Baustelleneinrichtungen oder Lagerflächen anzulegen. Das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der DWA vom August 2013 ist zu beachten.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile obliegt der Schutz des Baumbestandes der jeweiligen Gemeindeverwaltung.

Nach § 21 NatSchG LSA zu § 29 Abs. 3 BNatSchG sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlich oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten.

Artenschutz

Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, insbesondere die §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten.

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es u. a. verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

2.12 Besondere Vorgaben für die Abfallbeseitigung

Es bestehen keine abfallrechtlichen Bedenken hinsichtlich des geplanten Vorhabens.

Hinweise:

In erster Linie gilt es, Abfälle zu vermeiden. Da durch die vorgesehene Baumaßnahme die Abfallentstehung nicht vermeidbar ist, sind die anfallenden Abfälle einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 2, 4 KrWG). Dabei ist einer hochwertigen Verwertung der Vorrang zu geben (§ 8 Abs. 1 KrWG). Nur nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind nach den Grundsätzen der Gemeinwohlverträglichkeit zugelassenen Entsorgungsanlagen anzudienen (§ 15 Abs. 2, § 28 Abs. 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sowie zur Beseitigung sind getrennt zu halten und zu behandeln. Es gilt das Vermischungsverbot (§ 9a und § 15 Abs. 3 KrWG).

Im Rahmen der Baumaßnahme sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen nach der „Richtlinie zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau“ in Verbindung mit den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln (LAGA M 20)“ zu beachten. Ergibt sich während der Arbeiten ein Kontaminationsverdacht oder eine organoleptische Auffälligkeit der mineralischen Abfälle, so ist die Untere Abfallbehörde hinzuzuziehen und mit ihr die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Es ist zu beachten, dass seit dem 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft getreten ist. Die Ersatzbaustoffverordnung löst die LAGA M20 ab, so dass der Wiedereinbau von mineralischen Abfällen als Ersatzbaustoff den Bestimmungen der Verordnung unterliegt.

Bei Anfall von Ausbauasphalt ist mit Blick auf eine mögliche Wiederverwendung bzw. Verwertung je nach Umfang die vorhandene Asphaltdecke durch Probebohrungen/Sichtprüfung zu prüfen, ob teer-/pechhaltige Bestandteile im Asphalt vorhanden sind. Dabei ist nach der „Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01)“ zu Nicht kontaminiertes

Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei den Bauarbeiten ausgehoben werden und in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben worden sind, für Bauzwecke verwendet werden, unterliegen nicht dem Abfallrecht.

Rechtsgrundlage:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. IS. 212), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. | Nr. 43 I S. 2598)

Technische Regeln:

- Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „LAGA“ Nr. 20 Teil I Stand 06. November 2003 - Straßen- und Brückenbautechnik; Richtlinie zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau, Fassung 2005, MBl. LSA 2005, S. 537
- Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (Einführung RuVA-StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005

2.13 Schutzgebiete

Das Vorhaben soll nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand im Bereich mehrerer archäologischer Kulturdenkmäler gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA durchgeführt werden. Beim Baufeld Hettstedter Straße handelt sich um einen mehrperiodigen ur- und frühgeschichtlichen Siedlungsplatz, der bisher Siedlungsbefunde vom frühen Neolithikum (Linienbandkeramik) bis zur Römischen Kaiserzeit erbracht hat. Die archäologische Befundlage im konkreten Baugebiet ist unbekannt. Da der vorgesehene Trassenabschnitt überwiegend in einem Einschnitt (Hohlweg) verläuft, ist zu erwarten, dass durch erosive Vorgänge bei der Entstehung des Hohlwegs ältere Befunde zerstört wurden.

Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Tiefbauarbeiten archäologische Funde und Befunde angetroffen und beeinträchtigt werden. Deshalb besteht gem. E)14 Abs. 1 Nr. 1 DenkmSchG LSA eine Genehmigungspflicht und gem. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA eine Anzeigepflicht des Beginns der Arbeiten. Bei der Auffindung archäologischer Funde und Befunde tritt an die Stelle der Erhaltungspflicht nach § 9 DenkmSchG LSA die Dokumentationspflicht gem. F3 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung entsprechender Vorgaben des LDA durchgeführt werden (§ 14 Abs. 9 S. 1, 2 DenkmSchG LSA). Gem. F314 Abs. 9 S. 3 DenkmSchG LSA können die Eigentümer und Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmälern im

Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme von Dokumentationskosten verpflichtet werden. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Obergerichtes Sachsen-Anhalt (OVG Sachsen-Anhalt, Az.: 2 L 292/08) wird eingeschätzt, dass die Übernahme der Dokumentationskosten in Höhe von 15 % der Gesamtinvestitionskosten zumutbar ist.

2.14 Anlagen im Baufeld

Als relevante Anlagen sind die üblichen Versorgungstrassen für Gas, Elektroenergie, Telekommunikation und Trinkwasser zu bezeichnen. Für die Veranschaulichung der Medienlagen werden Leitungsbestandspläne / Koordinierte Leitungspläne ausgereicht. Diese entbinden den AN nicht von der Einholung aller erforderlichen Erlaubnisscheine für Erdarbeiten.

2.15 Hindernisse

Die vorhandenen Versorgungstrassen (TWL, Gas, Strom und Straßenbeleuchtung) befinden sich voraussichtlich nicht in Trassenkollision zu den geplanten Kanaltassen.

2.16 Kampfmittelverdachtsflächen

Die betreffenden Flächen wurden anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der aufgeführten Flächen mit Kampfmitteln, konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, sodass davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Maßnahme in dem vorgenannten Bereich.

Alle tätig werdenden Unternehmen sind zur Beachtung der in der Anlage genannten bzw. beigefügten gesetzlichen Regelung und zur Einhaltung der Hinweise der Sicherheitsbehörde zum Verhalten nach Kampfmittelfunden hinzuweisen.

Hinweis:

- *Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden! Sollten Gegenstände aufgefunden werden, bei denen die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind Sie gemäß § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (Kamp-GAVO) verpflichtet dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld - Südharz, Amt für Brand- und*

Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

2.17 Maßnahmen nach Baustellenverordnung

Die SiGe-Koordination ist nicht vertragliches Bausoll und verbleibt in der Verantwortlichkeit der Bauherren. Die als Anlage beigefügte Baustellensicherheitsordnung findet vollumfängliche Anwendung! Die Helmpflicht ist umzusetzen!

2.18 Besondere Anordnungen

Während der gesamten Bauzeit wird die Verkehrssicherungspflicht auf den AN übertragen. Im Zeitraum 01.11 bis 28.02 sind alle Baufelder gesamtfächig hinsichtlich ihrer witterungsbedingten Verkehrssicherheit / Begeh- / Befahrbarkeit kalendertäglich zwischen 06.00 Uhr und 09.00 Uhr zu kontrollieren. Der Kontrollgang ist mit folgenden Angaben zu protokollieren:

- Tag
- Datum
- Uhrzeit
- Witterung
- Temperatur
- Oberflächenbeschaffenheit
- notwendige Maßnahmen ("keine", "Besalzen" oder "Beräumen")
- Foto mit Datums- und Zeitstempel sowie Umgebungsbezug

Bei der Feststellung von winterlichen Witterungseinflüssen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, ist die Baustelle durch geeignete Streu- und Räumtechnik verkehrssicher zu halten. Die Notwendigkeit ist dem AG oder der ÖBÜ/BOL anzuzeigen. Die festgelegten Maßnahmen "Besalzen" oder "Beräumen" werden in separater Position vergütet.

2.19 Schadstoffbelastung Boden / Gewässer

Materialuntersuchungen nach der ErsatzbaustoffV wurden mit der vorliegenden Baugrunduntersuchung nicht durchgeführt. In den anstehenden Baugrundsichten und der Tragschicht ist erfahrungsgemäß von erhöhten Schwermetallgehalten auszugehen. Für die Baugrundsichten ergeben sich nach vergleichbaren Untersuchungen im Umfeld voraussichtlich Materialklassen von BM-0* bis BM-F3.

Die Schwermetallgehalte sind auf Schlackeanteile des historischen Kupferbergbaus zurückzuführen. Die Metalle sind jedoch nur schwer lösbar. Die Bergbauschlacken sind am Standort, z.B. verarbeitet zu Pflaster und Schotter, weiträumig verbreitet. Bei einem schichtgerechten Wiedereinbau innerhalb der Baumaßnahme ist keine Verschlechterung der

stofflichen Situation am Standort zu erwarten. Organoleptisch auffällige Bodenzonen im Hinblick auf Kontaminationen waren nicht feststellbar.

Der Wiedereinbau sollte behördlich abgestimmt werden. Es sollte auch geprüft werden, ob die Bodenverbesserung mit Bindemitteln sowie die Zerkleinerung des Felses beim Abtrag nach Auffassung der zuständigen Behörde eine Aufbereitung im Sinne der ErsatzbaustoffV darstellen, woraus sich weitere Einschränkungen bzw. Untersuchungen ergeben.

2.21 Vom AG veranlasste Vorarbeiten

- Keine

2.22 Arbeiten anderer Unternehmen

Die Montagearbeiten für die Erneuerung der Versorgungsmedien sind nicht geplant. Es ist damit zu rechnen, dass die Grundstückseigentümer bereits während der Baudurchführung der Gesamtmaßnahme mit Arbeiten an den Hausanschlüssen im nichtöffentlichen Bereich beginnen, um die zeitnahe Umbindung unter Einhaltung der Fristsetzung aus dem Anschlussbescheid einzuhalten. Die Zuwegung für derartige Ausführungen ist sicherzustellen, gegenseitige Beeinträchtigungen sind auszuschließen!

3. 1. Bauabschnitt – Hettstedter Straße

3.1 Bausoll

- | | |
|-------------------------------|---------------------------|
| • Trassenführung: | Het-S-005628 bis SW-Het-3 |
| • Anschlusspunkt: | Hettstedter Straße |
| • Entwässerungsart: | Freigefälle |
| • Schächte: | Beton DN1000 |
| • Anzahl: | 3 |
| • Innenliegende Abstürze: | 1 |
| • Gesamtlänge: | 64m DN200 |
| • Rohrmaterial: | Polypropylen |
| • Angeschlossene Grundstücke: | 2 |

3.2 Besondere Erschwernisse

Es ist das sogenannte "Bauen vor Kopf" notwendig. Die hier erforderlichen Aufwendungen sind im LV bedacht und werden vergütet.

Die Erdarbeiten für die Hausanschlüsse finden auch im nichtöffentlichen Bereich, **also auch auf den Privatgrundstücken**, bis an die Einfriedungen und Mauerdurchführungen der Wohnbebauung bzw. bis an die Zähleinrichtung statt. Diese Arbeiten erfordern besondere Sorgfalt bei der Ausführung der Leistungen. Bei den Grundstückseigentümern ist durch den AN die Betretungserlaubnis einzuholen und der Zeitraum der Betretung abzustimmen. Weiterhin sind grundsätzliche Abstimmungen hinsichtlich der Schutzbedürftigkeiten im Bereich der privaten Liegenschaft (Schutzgut Mensch, Haustierhaltung, Bausubstanz, Oberflächen, Vegetation etc.) zu führen und zu beachten. Können die Betretungserlaubnis und die grundsätzliche Abstimmung nicht erreicht werden, ist der AG hinzuzuziehen. Nach Abschluss der Arbeiten ist im Beisein des AG und des Eigentümers / der Eigentümer bzw. dessen / deren Bevollmächtigten die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung festzustellen.

3.3 Besondere Anforderungen bei Kontamination

Für die Aushubmassen werden Zuordnungswerte BM 0 bis BM-F3 erwartet. Die Böden sind visuell bzw. organoleptisch anzusprechen und entsprechend separiert für die Probenahme und Analytik zu lagern. Die Mieten sind so anzulegen, dass eine Vernässung / Durchnässung der Böden auf das zulässige Minimum reduziert wird.

Querkontaminationen zu anderen Abfallfraktionen oder die Kontamination der Auflagerflächen der aufgemieteten Böden durch eluierte Schadstofffrachten sind sicher auszuschließen!

Die Lagerflächen sind jeweils vor und nach der Nutzung als Schüttgutlagerfläche beweissichernd laboranalytisch zu befunden. Kosten für das Handling des Zwischenlagers sowie die beweissichernden und die Schutzmaßnahmen vor Quer(-Kontaminationen) sind in der Baustelleneinrichtung kalkulatorisch zu erfassen.

3.4 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung

Flächen für die Baustelleneinrichtung, sowie Lager- und Arbeitsplätze sind vom AN in Absprache mit den Auftraggebern zu beschaffen, vorzuhalten und nach Ende der Baumaßnahme wiederherzustellen. Sie werden nicht vom AG zur Verfügung gestellt. Benötigt der AN Flächen für Lager- und Arbeitsplätze, sowie für Unterkünfte, Zufahrtswege, Wasser-, Strom- und sonstige Anschlüsse, so hat er diese selbst zu organisieren, zu pachten, vorzuhalten und abschließend den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Für alle zur Benutzung vorgesehenen Flächen oder Wege sind die erforderlichen Genehmigungen durch den AN einzuholen. Anfallende Kosten werden nicht gesondert vergütet. Grundsätzlich sind Bereiche, die nach BNatSchG und NatSchG LSA geschützt sind, nicht für Lager- und Arbeitsplätze zu nutzen. Vorhandene Bäume und Gehölzbestände sind entsprechend DIN 18 920 während der Nutzungsdauer zu schützen. Der AN

ist für die schadlose und umweltgerechte Beseitigung aller anfallenden Abfälle, Abwässer und verbrauchten Betriebsstoffe verantwortlich. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet. Eine besondere Verantwortung trägt der AN zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung. Der AN hat dafür zu sorgen, dass keine grundwassergefährdenden Stoffe in das Erdreich eindringen oder in das Gewässer gelangen. Er trägt die Kosten für die Beseitigung der von ihm nachweislich verursachten Kontaminationen. Der AN ist für die Sicherheit und den Schutz vor Diebstählen seiner genutzten Lager - und Arbeitsplätze verantwortlich. Diesbezügliche Sicherungsmaßnahmen werden ebenfalls nicht gesondert vergütet.

Alle benutzten Flächen für Lager- und Arbeitsplätze sind nach dem Räumen der Baustelle wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, wenn der AN mit dem Eigentümer der Fläche keine anderen schriftlichen Vereinbarungen trifft. Berechtigte Forderungen Dritter sind zu begleichen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Nachweis zu erbringen, dass keine weiteren Forderungen Dritter bestehen (Freistellungserklärung). Mit der Schlussrechnung sind die Freistellungsbescheinigungen der Eigentümer bzw. Pächter einzureichen.

3.5 Besondere Regelungen zur Verkehrssicherung

Durch den AN ist bei der örtlichen Verkehrsbehörde eine Verkehrsbehördliche Anordnung zu erwirken und entsprechend umzusetzen.

3.6 Gerüste

- keine

3.7 Fremde Gerüste

- keine

3.8 Mitbenutzung fremder Arbeitsmittel

- keine

3.9 Recyclingstoffe

- keine

3.10 Nicht genormte Stoffe

- keine

3.11 Besondere Anforderungen an die Umweltverträglichkeit von Stoffen

- keine

3.12 Eignungs- und Gütenachweis / Dokumentation

Eignungs- und Gütenachweise sind wie folgt Vertragsbestandteil

- Erstabsteckung
- Bodenanalytik nach EBV
- Zuordnung für die Verwertung von Asphaltsschichten
- Verdichtungsnachweis nach ZTV E-StB 17 / ZTV A-StB 12, für Rohrgräben, Rammsondierungen
- Verdichtungsnachweise haltungsweise protokollieren
- Hausanschlussdokumentation
- Bestandsunterlagen (Vermessung)
- Kameradurchführung Hauptsammelleitungen und Hausanschlussleitungen (RW)
- Dichtheitsprüfung Hauptsammelleitungen und Hausanschlussleitungen (RW)
- Schächte inspizieren und auf Dichtheit prüfen

Eignungs- und Gütenachweise sind vertragliches Bausoll. Diese entbinden den AN nicht von der Verpflichtung seiner Eigenüberwachung.

Hausanschlüsse der Entwässerung sind entsprechend LV wie folgt zu dokumentieren:

- Vorab ist durch den Baustellenverantwortlichen mit dem Grundstückseigentümer wie folgt abzustimmen:
 - geplanter Ausführungstermin, Betretungserlaubnis
 - vorgesehene Art der Ausführung
 - eventuelle Änderungen zu vorangegangenen Festlegungen, insbesondere zur Lage und Tiefe der HA-Kontrollschächte und zum Leistungsumfang (SW)
 - Angaben zur Umbindung (in situ bzw. abgedeckt für späteren Umschluss)
 - unterschriftliche Bestätigung der Abstimmung
- Im Nachhinein sind folgende schriftliche Bestätigungen des Grundstückseigentümers durch den Baustellenverantwortlichen einzuholen:
 - abstimmungsgemäße Ausführung bezüglich Lage und Tiefe des HA-Kontrollschachtes
 - Umbindung insitu erfolgt oder
 - Wiederherstellung des Urzustandes bzw. des gewünschten Endzustandes (jedoch keine Mehrleistungen)

Eine entsprechende Vorlage wird dem AN zur Verfügung gestellt.

- Baubegleitend ist die Errichtung des HA durch digitale Fotos mit folgenden Aufschlüssen zu dokumentieren:
 - Oberflächen im Urzustand
 - Grabenbreite
 - Verbau
 - ggf. Durchörterungen
 - Gesamte Rohrlänge einschließlich Formstücke
 - alle Querungen
 - ggf. wechselnde Bodenklassen
 - ggf. Wasserhaltungsarbeiten
 - Oberflächen im Endzustand

Die Vorlage der oben beschriebenen Dokumentation ist Abrechnungsgrundlage!

3.13 Gewonnene Stoffe

- keine

3.14 Entsorgung von Böden etc.

Die anfallenden und nicht wiederverwendbaren Aufbruch- und Bodenmassen sind auf eine zur Aufnahme von Bauschutt dieser Zuordnungsklasse (BM-0 bis BM-F3) zugelassene Annahmestelle abzufahren und dort zu deponieren. Die Bestimmungen des Abfallgesetzes (AbfG) sind einzuhalten. Abfallentsorgung: Abbruchgut, Baustellenschutt, Restmaterialien, Schrott, Verpackungs- und Gebindereste aus dem Baubetrieb sind grundsätzlich zu sammeln und mindestens wöchentlich entsprechend den gültigen Richtlinien und Gesetzen zu entsorgen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen wie Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz. Die Aushub- und Aufbruchmassen sind in separaten Fraktionen in homogenen Haufwerken mit einem Volumen von ca. 500 m³ aufzumieten. Das Vermischungsverbot ist hierbei einzuhalten! Die Oberflächen der Haufwerke sind so anzulegen, dass Niederschlagswasser nicht eindringen kann. Die Mieten sind nach unten abzudichten, um eine Belastung der anstehenden Böden / Auflager sicher auszuschließen. Besondere Regelungen sind nicht erforderlich.

3.15 Vom AG beigestellte Stoffe

- keine

3.16 Geräte und Arbeitskräfte des AG

- keine

3.17 Leistungen für andere Unternehmer

- keine

3.18 Mitwirkung des AN beim Einstellen und Inbetriebnehmen von Anlagenteilen

- keine

3.19 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme

Im Sinne der Versorgungssicherheit werden Teile der Ver- und Entsorgungsanlagen schon vor der Abnahme in Betrieb genommen. Dies betrifft die SW-Hausanschlüsse und die als Vorflut dienenden SW-Hauptsammelkanäle. Die SW-Hausanschlüsse sind unmittelbar bis zum geplanten Schmutzwasser-Übergabepunkt im Grundstück heranzulegen und ggf. umzubinden. Abweichungen von dieser Verfahrensweise sind nur mit Zustimmung des AG (hier AZV Wipper - Schlenze) oder dessen bevollmächtigten Dritten zulässig.

Es steht dem AN frei, entsprechende Regelungen der VOB in Anspruch zu nehmen. Teilabnahmen sind zu vermeiden.

3.20 Übertragung von Wartungen

- keine

3.21 Regelungen zur Abrechnung

"ATV 0.2.22 Abrechnungsmodalitäten

Die VOB bevorzugt aus Gründen der Eindeutigkeit und Vereinfachung die Abrechnung nach Zeichnung (und anderen planerischen Unterlagen, siehe ATV Abschnitt 5), vorausgesetzt, dass geeignete Unterlagen vorhanden sind, aus denen die tatsächlich hergestellten Leistungen ersichtlich sind. Wenn unterschiedliche Unterlagen vorliegen, z.B. Ausführungszeichnungen und Stücklisten, z.B. Stahl- oder Holzlisten, die gleichermaßen für die Abrechnung geeignet sind, dann kann der Auftraggeber vorgeben, welche dieser Unterlagen für die Abrechnung maßgeblich sein sollen."

Allgemeines:

Grundlage für die Leistungsermittlung ist primär das gemeinsame Feldaufmaß! Regelmäßig ohne Mitwirkung des AG bzw. der ÖBÜ/BOL erstellte Feldaufmäße oder Aufmäße aus Ausführungsunterlagen gelten als temporär. Diese Aufmäße sind durch Schlusssaufmaß bzw. die Abrechnungsvermessung zu ersetzen.

Bei Leistungen, die kurzfristig überbaut werden müssen und somit der gemeinsamen Ermittlung entzogen sind, können nach Rücksprache mit der Örtlichen BÜ durch den AN allein aufgemessen werden. Die so festgestellten Leistungen sind durch digitale Fotos mit Umgebungsbezug und größenreferenziert zu dokumentieren.

Die Aufmäße sind positionsweise zu erstellen, d.h. jedes Aufmaßblatt enthält nur eine einzelne LV-Position. Sind mehrere Seiten für eine Position erforderlich, so sind die Aufmaßblätter innerhalb der Position fortlaufend zu nummerieren (Bsp.: Pos. 1.1.1 Blatt 1; Pos. 1.1.1 Blatt 2 usw.). Erst anhand der so erstellten und durch die Örtliche BÜ geprüften und ggf. korrigierten Aufmäße, sind die Massen zu berechnen und zusammengestellt zur Prüfung einzureichen.

Die Massenberechnung hat mit einer qualifizierten Abrechnungs-EDV zu erfolgen! Berechnungen mittels Tabellenkalkulation sind potentiell fehleranfällig und manipulierbar. Sie erfordern einen erhöhten Prüfaufwand und werden so begründet nicht akzeptiert.

Die geprüfte und ggf. korrigierte Massenzusammenstellung bildet sodann die Grundlage für die Rechnungslegung.

Aufmäße sind handschriftlich entsprechend dem beiliegenden Muster (HVA B-StB Aufmaßblatt 08-19) erstellen!

Massenzusammenstellungen werden zusätzlich zur analogen Form in der Datenart 11 übertragen. Es gelten die Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (REB) "REB-Verfahrensbeschreibung 23.003 - Allgemeine Mengenberechnung Ausgabe 2012 Formelkatalog Straßenbau"!

Die Grabenbreiten für die RW-Kanäle richten sich nach der DIN EN 1610 - Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, hier insbesondere nach Kapitel 6.2 Grabenbreite Tabellen 1 und 2. Für die Anwendung der Tabelle 2 – DIN EN 1610: "Mindestgrabenbreite in Abhängigkeit von der Grabentiefe" gilt die gemittelte Aushubtiefe der jeweiligen Haltung ab OKG als Bemessungsgrundlage. Die Mächtigkeit der Verbaukonstruktion ist im Einzelgraben mit beidseitig 10 cm zum Ansatz zu bringen. Größere Mächtigkeiten werden nur bei nachgewiesener statischer Notwendigkeit gewährt. Die Nachweispflicht liegt beim AN.

Planerisch wird insbesondere bei den Kanälen von der Verlegung im Einzelgraben ausgegangen. Erachtet der AN die Parallelverlegung im Stufengraben für sich als technologisch vorteilhaft, ist die Zustimmung der AG erforderlich. Die Zustimmung setzt den Ausschluss von daraus entstehenden Mehrkosten und die Einhaltung der vertraglichen Bauzeit voraus. Daraus entstehende Mindermengen, insbesondere bei den Verbau- und Erdarbeiten begründen keine Änderung der Einheitspreise.

3.22 Bautagesberichte / Bautagebuch

Bautagesberichte des Auftragnehmers sind in Anlehnung an die Vorgaben des HVA-B-StB Stand 08-19 anzufertigen.

Es ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die von ihm nach dem Bauvertrag zu führenden Bautagesberichte tagaktuell führt und der Bauüberwachung zu den 1 x wöchentlich stattfindenden Bauberatungen übergibt, sofern kein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde. Die Bautagesberichte sind daraufhin durchzusehen, ob die geforderten Angaben darin enthalten und plausibel sind. Unvollständige oder offensichtlich fehlerhafte Berichte sind unverzüglich und nachweislich an den Auftragnehmer zur Berichtigung zurückzugeben. Weiterhin hat die Bauüberwachung die Protokolle zur Kontrolle der Baustellenverkehrssicherung regelmäßig, wenigstens jedoch wöchentlich zu überprüfen.

Dem Auftragnehmer kann auf Verlangen der Empfang der Bautagesberichte bestätigt werden; dabei darf jedoch keine Anerkennung der Richtigkeit der Bautagesberichte erfolgen.

Die Bautagesberichte sind zu sammeln und zusammen mit dem Bautagebuch bei den Unterlagen für die Rechnungslegung aufzubewahren.

Im Bautagebuch sind bedeutsame Sachverhalte des Bauablaufs festzuhalten, soweit diese nicht schon in anderen Dokumenten (Vermerk, Schriftverkehr) erfasst sind. Es sind nur Ereignisse zu dokumentieren, die bei Anwesenheit auf der Baustelle festgestellt wurden; die Eintragungen sind tagesaktuell vorzunehmen. Nachträgliche Eintragungen oder Änderungen sind zu dokumentieren.

- Bedeutsame Sachverhalte können insbesondere sein:
 - Querverweise zu anderen Dokumenten
 - wesentliche Leistungen des Auftragnehmers
 - geänderte und zusätzliche Bauleistungen
 - Abweichungen vom Bauvertrag
 - Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen (z. B. Ausfall von Großgeräten, fehlende Materialbelieferung, unzureichender Personaleinsatz)
 - vermutet mangelhafte Leistungen
 - Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten
 - mündliche Anordnungen des Auftraggebers (z. B. bei Gefahr in Verzug)
 - bei Bauten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände nach Erfordernis
 - Grundwasserstände (falls angeordnet)
 - Beschaffenheit des Baugrundes
 - Unfälle, Rutschungen und dergleichen
 - Verstöße gegen den Bauvertrag bzw. Sicherheitsvorschriften
 - mündliche Weisungen von Vorgesetzten
 - mündliche Weisungen von Dritten Weisungsbefugten.

Der beiliegende Vordruck "Bautagebuch" ist anzuwenden!

4. Einzelangaben wie Abweichungen von den ATV

- keine

5. Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Die Regelungen der VOB/C gelten vollumfänglich.

6. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

6.1 Anzuwendende zusätzliche technische Vorschriften

Die aktuellen Bautechnischen Informationen und Vorschriften sind auf folgender Internetseite des Landes Sachsen - Anhalt einzusehen: www.sachsen-anhalt.de

Die technischen Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von 51 Nr. (2) 4. der VOB/B.

DIN-Normen sind gemäß 5 4 Nr. (2) 1. und 5 13 Nr. (7) 3. a) VOB/B als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

Die Hinweise auf Richtlinien und Merkblätter sind zu beachten.

Die geltenden Richtlinien, Normen und sonstige Technische Regelwerke werden als Vertragsbestandteil vereinbart.

Zu beachten sind weiterhin die hier nicht aufgeführten einschlägigen Technischen Richtlinien (ATV / DWA, usw.), Merkblätter, DIN- und EN-Normen, in der drei Monate vor dem Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung.

Einzusehen auf folgender Internetseite: www.kanalbau.com

Insbesondere werden die

- ZTV A-StB 12 Ausgabe 2012 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
- ZTV E-StB 17 Ausgabe 2017 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV Pflaster-StB 20 Ausgabe 2020 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen
- ZTV Asphalt-StB 07/13 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt
- ZTV Fug-StB 15 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
- ZTV SoB-StB 20 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen ZTV-SA 97 Ausgabe 1997

- Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA 21 Ausgabe 2021

zum Bestandteil des Bauvertrages. Auf die Eigenüberwachungsprüfung und die Verpflichtung zur Vorlage beim AG wird hier besonders hingewiesen!

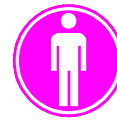
Bautagesberichte / Bautagebuch Schulstraße						
Seite / lfd. Nr.: [.]						
Tag, Datum, Arbeitszeit	Wetter (klar, heiter, bedeckt, Regen, Schnee etc.) Temperatur	AN / NU	Arbeitskräfte Art:	Arbeitskräfte Anzahl:	Geräteinsatz Art:	Geräteinsatz Anzahl:
1	2	3	4	5	6	7
Tag:	Wetter früh:	AN:	Polier:	[.]	Kettenbagger:	[.]
.....	Temp. früh: °C	NU 1:	BVA:	[.]	Mobilbagger:	[.]
Datum:	Wetter mittag:	NU 2:	BFA:	[.]	Minibagger:	[.]
.....	Temp. mittag: °C	NU 3:	BW:	[.]	2-Achs-LKW:	[.]
Beginn:	Wetter abend:	NU 4:	Helfer:	[.]	3-Achs-LKW:	[.]
..... Uhr	Temp. abend: °C	NU 5:	Maschinist:	[.]	4-Achs-LKW:	[.]
Ende:			Summe AK AN:	[.]	LKW (HZ):	[.]
..... Uhr			Summe AK NU:	[.]	LKW (SZ):	[.]
- Querverweise zu anderen Dokumenten					Radlader:	[.]
- wesentliche Leistungen des Auftragnehmers						
- geänderte und zusätzliche Bauleistungen					Grabenwalze:	[.]
- Abweichungen vom Bauvertrag						
- Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen					Rüttelplatte:	[.]
- vermutet mangelhafte Leistungen						
- Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten					Vibrostampfer	[.]
- mündliche Anordnungen des Auftraggebers (z. B. bei Gefahr in Verzug)						
- bei Bauten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände nach Erfordernis					Sonstiges 1:	[.]
- Grundwasserstände (falls angeordnet)						
- Beschaffenheit des Baugrundes					Sonstiges 2:	[.]
- Unfälle, Rutschungen und dergleichen						
- Verstöße gegen den Bauvertrag bzw. Sicherheitsvorschriften					Sonstiges 3:	[.]
- mündliche Weisungen von Vorgesetzten						
- mündliche Weisungen von Dritten Weisungsbefugten.					Sonstiges 4:	[.]
Ausgeführte Arbeiten:						

BAUSTELLENSICHERHEITSORDNUNG

Lage der Baustelle, Geltungsbereich

Gemeinde Klostermansfeld

Schulstraße und Friedhofsallee



Anschriften und Rufnummern

Bauherren:



AZV Eisleben- Süßer See

Sanderslebener Straße 30

06333 Hettstedt

03476/800990

Verantwortlicher Bauleiter:



IVU GmbH

Mansfelder Straße 40, 06308 Klostermansfeld

034772/267190

Koordinator
nach Baustellenverordnung:



IVU GmbH

Kirchstraße 1, 06308 Klostermansfeld

034772/267190

Zuständige Arbeitsschutzbehörde:

Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 57, Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Straße 104, 06118 Halle/S.
0345/5243-0

Berufsgenossenschaft:

Bau-Berufsgenossenschaft
Gesetzliche Unfallversicherung
Grenzstraße 26, 06122 Halle/S.
0345/57064-10

Unfallarzt:



Dr. med Holger Bergner
Schillerstr. 22
06333 Hettstedt
03476/851095

Unfallkrankenhaus:



AMEOS klinikum Aschersleben
Eislebner Str. 7A, 06449 Aschersleben
03473/970

1) Gesetzliche Verpflichtungen



Die Auftragnehmer sind verpflichtet, die baustellenspezifischen Regelungen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (SiGe-Plan, Sicherheitsordnung, etc.) zu berücksichtigen und deren Befolgung durch die von ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu gewährleisten.



Gemäß Arbeitsschutzgesetz § 5 sowie der DGUV Vorschrift 1 § 3 (Grundsätze der Prävention) haben die Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung der auf der Baustelle durchzuführenden Arbeiten Ihres Unternehmens zu erstellen. Daraus resultierend haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen vorzusehen sowie Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Der Hauptauftragnehmer ist dabei auch für die Ein-/Unterweisung und Überwachung der von ihm beauftragten Nachunternehmer und deren Mitarbeiter verantwortlich.



Gemäß DGUV Vorschrift 38 (Bauarbeiten) müssen sowohl für Abbruch- als auch für Montagearbeiten schriftliche Anweisungen auf der Baustelle vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthalten (Arbeitsablauf, auftretende Gefährdungen - z. B. Absturz, herabfallende Gegenstände, etc. - und entsprechende Sicherungsmaßnahmen - z. B. Einsatz von Kran, Hubarbeitsbühne, Rollgerüsten, Anseilschutz, erforderliche Absperrungen, etc.). Die Anweisungen sind vor Beginn der Arbeiten dem SiGeKo auszuhändigen.



Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.



2) Einsatz eines Koordinators (SiGeKo) nach Baustellenverordnung



Der Bauherr setzt zur Umsetzung der Anforderungen aus der Baustellenverordnung § 3 einen Sicherheits- und Gesundheitsschutz - Koordinator (SiGeKo) ein. Der SiGeKo überwacht die Einhaltung dieser Sicherheitsordnung und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan). Die Hinweise des SiGeKo zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz sind zu beachten!

Die Tätigkeit des SiGeKo befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen entsprechend § 6 der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

3) Meldepflichten



Die Auftragnehmer haben Schutzmaßnahmen, entgegen der Regelungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, mit dem SiGeKo abzusprechen. Der Einsatz neuer Firmen und Nachunternehmer ist dem SiGeKo und der Bauleitung mit den entsprechenden Angaben (Bauleiter, Aufsichtführender, Ersthelfer, Fachkraft für Arbeitssicherheit, etc.) anzuzeigen.

4) Besucher



Besichtigungen und Führungen von baustellenfremden Personen sind anzumelden und von der Bauleitung zu koordinieren. Für Besucher gelten ebenfalls die auf der Baustelle gültigen Bestimmungen und Vereinbarungen.

5) Ordnung und Sauberkeit



Bitte achten Sie auf Sauberkeit und Ordnung auf der Baustelle (Arbeitsplätze und Verkehrswege) ⇒ Stolper- / Sturzgefahr.

Verkehrs- / Flucht- und Rettungswege sind unbedingt von jeglichen Materialien freizuhalten.

Auf der Baustelle notwendigerweise gelagerte Materialien sind jederzeit gegen Wegfliegen / Herabfallen zu sichern.

6) Sicherheitseinrichtungen

(z.B. Seitenschutz, Abdeckungen, etc.)



Ist es aufgrund der Art der auszuführenden Arbeiten erforderlich, Sicherheitseinrichtungen zu entfernen, so sind zuvor die Bauleitung und der SiGeKo zu informieren. Der entstandene Gefahrenbereich ist abzusperren, zu kennzeichnen und die anderen Gewerke sind darüber zu informieren. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Sicherheitseinrichtungen unverzüglich wieder herzustellen.

7) Persönliche Schutzausrüstung



Das Tragen von Helm und Schuttschuhen auf der Baustelle ist erforderlich. Ist darüber hinaus weitere Schutzausrüstung erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz), hat der Auftragnehmer entsprechende Gebotszeichen aufzustellen.

Die Verwendung von Anseilschutz ist nur für kurzfristige Tätigkeiten (Arbeiten geringen Umfangs) und nach vorheriger Information der Bauleitung und des SiGeKo zulässig. Der Vorgesetzte hat die Anschlagpunkte festzulegen und die Beschäftigten über den sachgerechten und bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sicherheitsgeschirre zu unterweisen. Die Rettungskette ist sicherzustellen.

8) Meldung und Beseitigung von Sicherheitsmängeln



Stellt ein Mitarbeiter vor Ort einen Sicherheitsmangel fest, so hat er dies dem Aufsichtsführenden oder ggf. dem SiGeKo unverzüglich zu melden, sofern er den Mangel nicht selbst beseitigen kann. Gefahrenbereiche sind bis zur vollständigen Beseitigung des Sicherheitsmangels abzusperren.

9) Alkoholverbot



Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stellt eine Unfallgefahr dar; deshalb ist es untersagt, insbesondere Spirituosen mitzubringen und während der Arbeitszeit einschließlich der Pausen zu genießen.

10) Baumaschinen



Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, welche die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen. Die Prüfbescheinigungen sind dem SiGeKo vor dem erstmaligen Einsatz vorzulegen. Krane, Bagger, Erdbaumaschinen, Hubarbeitsbühnen / Gabelstapler dürfen nur von unterwiesenen, mindestens 18 Jahre alten, körperlich und geistig geeigneten und vom Unternehmer schriftlich beauftragten Personen bedient und gewartet werden.

11) Gefahrstoffe



Der Umgang mit Gefahrstoffen (Lösemittelhaltige Kleber / Farben, Gase, etc.), deren Lagerung sowie Arbeitsverfahren, bei denen Gefahrstoffe freigesetzt werden (Schleifstäube, Dieselemissionen, etc.) sind dem SiGeKo bekannt zu geben.

Die Sicherheitsdatenblätter sowie die Betriebsanweisungen der verwendeten Gefahrstoffe sind vor Ort bereit zu halten, die darin enthaltenen Sicherheitshinweise (Belüftung / Atemschutz, Rauchverbot, etc) sind zu beachten, die Mitarbeiter zu unterweisen.

Leicht entzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeit erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen.

12) Druckbehälterflaschen – Arbeiten mit Brandgefährdung



Druckbehälterflaschen dürfen nicht in Verkehrswegen gelagert werden und sind grundsätzlich gegen Umfallen / Wegrollen zu sichern. Bei Verlassen des Arbeitsplatzes sind sie mit Ventildeckeln zu sichern.

Bei Arbeiten mit offener Flamme oder funkenbildenden Arbeiten (Schneiden, Flexen, etc.) sind gewartete (alle 2 Jahre) Feuerlöscher vorzuhalten.

13) Elektrische Geräte und Anlagen



Der Auftragnehmer darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer RCD-Schutzschaltung (FI / Fehlerstromschutzeinrichtung) ausgerüstet sind. Ist kein Baustromverteiler mit RCD vorhanden, sind von den Unternehmen ortsveränderliche Schutzverteiler / Schutzeinrichtungen vorzuhalten und zu benutzen.

Alle elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ geprüft sein.

Alle beweglichen Kabel müssen baustellengeeignet sein (Gummischlauchleitungen!). Beschädigte Leitungen (Isolierungen, Stecker, Zugentlastung) sind unverzüglich zu entfernen und erst nach Instandsetzung durch eine Elektrofachkraft wieder einzusetzen.

14) Leitern – Klein- / Rollgerüste



Arbeiten von der Leiter aus sind nur für kurzfristige (⇒ nicht mehrere Stunden am Tag) und ungefährliche Arbeiten, die mit einer Hand durchführbar sind, zulässig. Eine freie Hand muss immer zum Festhalten am Leiterholm zur Verfügung stehen (z. B. Maler- oder Reinigungsarbeiten), keinesfalls aber Schweiß- oder Lötarbeiten, Arbeiten mit dem Stemmhammer, etc.)

Für längerfristige und gefährliche Arbeiten über Kopf sind Klein- / bzw. Rollgerüste vorzuhalten und einzusetzen.

Sowohl bei Leitern als auch bei Klein- oder Rollgerüsten ist auf entsprechende Standsicherheit zu achten (siehe DGUV Information 208-016 Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten).

15) Gerüste

Der Gerüstersteller hat die Brauchbarkeit und Betriebssicherheit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen. Nach Fertigstellung des Gerüstes ist der ordnungsgemäße Zustand durch den Gerüstersteller gemäß DGUV Information 201-011 Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten bzw. § 14 BetrSichV in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren. Darüber hinaus ist das Gerüst deutlich erkennbar mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- DIN ...
- Breitenklasse...
- Lastklasse...
- Gleichmäßig verteilte Last max..... kn/m²
- Gerüstersteller...
- Datum der Prüfung

Jedes das Gerüst nutzende Gewerk hat durch eine befähigte Person vor Betreten des Gerüstes den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und während der Nutzung zu erhalten. Bei festgestellten, sicherheitsrelevanten Mängeln darf das Gerüst bzw. der betr. Gerüstbereich nicht betreten werden, die Bauleitung ist zu informieren. Die Mitarbeiter sind über die Gerüstbenutzung zu unterweisen.

Das Anbringen von Anstell- / Anlege- oder Schwenkarmaufzügen u. ä. Einrichtungen am Gerüst müssen zuvor mit dem Gerüstersteller sowie der Bauleitung und dem SiGeKo abgesprochen werden.

Veränderungen am Gerüst (z. B. die Demontage von Kupplungen, Verankerungen, etc.) dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden

16) Unterweisungen / Einweisungen



Die verantwortlichen Personen (Bauleiter, Polier, Montageleiter, etc.) jeden Gewerkes sind verpflichtet, ihr Personal über die bei der Arbeit auftretenden Gefährdungen und Maßnahmen zu deren Abwendung regelmäßig zu unterweisen und in die speziellen Gegebenheiten der Baustelle einzuweisen. Diese Ein-/Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Der Hauptauftragnehmer ist dabei auch für die Ein-/Unterweisung und Überwachung der von ihm beauftragten Nachunternehmer und deren Mitarbeiter verantwortlich.

17) Erste Hilfe / Ersthelfer



Jedes Unternehmen muss auf der Baustelle über ausreichende Erste-Hilfe-Einrichtungen (Verbandskasten- / Material) verfügen.

Darüber hinaus hat jedes Gewerk für eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Ersthelfer vor Ort zu sorgen. Bei bis zu 20 anwesenden Beschäftigten ist ein Ersthelfer vor Ort notwendig, bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten müssen 10 % der anwesenden Beschäftigten als Ersthelfer ausgebildet sein.

Die Nachweise über die Ausbildung und deren Auffrischung (alle 2 Jahre erforderlich) sind vor Ort zur Einsicht bereit zu halten.